



## Ergänzende Hinweise für die raumplanerische Umsetzung der Verkehrsanlagen in der Nutzungsplanung

- Mit der Ausscheidung der Verkehrsanlagen in der Nutzungsplanung geht es um die Ausweisung/Transparenz der im **öffentlichen Gebrauch** für den Verkehr dienenden, **bestehenden Flächen** (siehe Tabelle Grundsätze). Für die Erschliessungsplanung stehen andere Instrumente zur Verfügung.
- Die **flächendeckende Ausscheidung** der Verkehrsanlagen hat spätestens im Rahmen einer Gesamtrevision der Ortsplanung zur Anpassung des Siedlungsgebiets an die revidierte Raumplanungsgesetzgebung zu erfolgen.
- Die **Musterbestimmungen** sind als verbindliche Vorlage für eine einheitliche Umsetzung dieses Themas im Kanton zu verstehen (kleinster gemeinsamer Nenner). Zusätzliche kommunale Ergänzungen/Präzisierungen stehen den Gemeinden offen.
- Die vorgeschlagenen Regelungen sind im Hinblick auf die bestehenden und künftigen **Rechtsgrundlagen** (Datenmodell des Bundes, kantonales Baugesetz) zu verstehen. U.a. ist es die Absicht des ARV, bei einer späteren Baugesetzrevision für die einfachere Nachführung der Verkehrsanlagen in der Nutzungsplanung bei Strassenprojekten ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen (als Ergänzung/Aktualisierung des Strassenplanverfahrens, welches aktuell nur für Verkehrsanlagen mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft vorgesehen ist).
- Erläuterung des Begriffs „**Verkehrsbauten und -anlagen**“: Damit sind alle dem Verkehr dienenden 2- und 3-dimensionalen Objekte eingeschlossen. Dies kann z.B. neben der eigentlichen Strasse auch ein Bushaltstellen-Häuschen umfassen oder bei Gleisanlagen die Perroninfrastruktur samt Bahnhofsgebäude etc.
- Präzisierung des Begriffs „**strassenbegleitende Anlagen**“: Sind Wege und Parkierungsflächen Bestandteil einer Strasse bzw. stehen diese in einem Zusammenhang mit dem Strassenraum, gelten sie als strassenbegleitende Anlagen (Anlehnung an die Richtlinien des Kantons Luzern). Anlagen, die räumlich vom Strassenraum getrennt sind (z.B. durch Mauern oder Einfahrten), sind nicht als strassenbegleitende Anlagen zu verstehen. Grünstreifen zwischen strassenraumbildenden Anlagen sind in der Regel keine räumlichen Trennungen.
- Die im Umgang mit Nutzungsziffern relevante **anrechenbare Grundstücksfläche** kann nicht abschliessend aufgrund der Ausscheidung der Verkehrsanlagen im Zonenplan abgeleitet werden. Die Festlegung der anrechenbaren Grundstücksfläche erfolgt nach wie vor im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Die gemäss IVHB relevante Abgrenzung zwischen Feinerschliessung und Grundstück- bzw. Hauszufahrt zur Berechnung der anrechenbaren Grundstücksfläche soll in der kommunalen Erschliessungsplanung vorgenommen werden. Bei der Definition der Feinerschliessung ist auf Art. 4 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes des Bundes (WEG, SR 843) sowie auf entsprechende Gerichtsentscheide abzustützen.

10. März 2016